



Amtssigniert. SID2026041285955
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Geschäftszahl: WFE-W-ABA/42/3/8-2026

Fernpassstraße GmbH
B 179 Fernpassstraße: km 6,99 – km 13,99
Fernpasstunnel

Edikt

Kundmachung der verfahrenseinleitenden Anträge

Mit Schreiben vom 04.12.2025 hat die Fernpassstraße GmbH, unter Vorlage von entsprechenden Projektunterlagen, um Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für das Vorhaben „Fernpasstunnel“ bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte angesucht.

Kurzbeschreibung des Projekts:

Für die Umsetzung des Projektes „Fernpasstunnel“ wurden 56.688 m² vorübergehende und 40.920 m² dauernde Rodungsflächen beantragt.

Betroffen hiervon sind die GP: 1913/1, 1913/6, 1925/1 und 1925/9, allesamt EZ 138 in 86003 Biberwier.

Sämtliche Detailangaben sind dem Einreichprojekt zu entnehmen.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und das Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 02.04.2026, Zl. RE-F-ROD-643/2-2026, liegen für jedermann ab **30.04.2026 bis 15.06.2026** zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

1. im Gemeindeamt der Gemeinde Biberwier
2. bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Referat Natur- und Umweltschutz, Abfall, Forstrecht, Obermarkt 7, 6600 Reutte

Während des genannten Zeitraumes können bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, schriftlich Einwendungen eingebracht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen per E-Mail an post@tirol.gv.at oder verfahren.fernpass@tirol.gv.at zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Beachten Sie bitte, dass, falls Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, Ihre Parteistellung verloren geht.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil der Tiroler Tageszeitung, der Kronen Zeitung – Ausgabe für Tirol, auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)“, durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Biberwier sowie im Internet (www.tirol.gv.at) kundgemacht wird.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt erfolgen können.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§§ 44a, 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§§ 17, 18, 19, 170 Forstgesetz 1975

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofstädter, BA

angeschlagen am: 30.04.2026
abgenommen am: 16.06.2026

